6.

Die ſtrittigen Sachen aber, die ins forum Contradictorium gehörten, ſollen ad forum Competens verwieſen werden, wie auch alle übrige Casus Conſiſtoriales, welche beleidt, nach der Conſiſtorii Ordinantz, denen Ober- und Unter-Conſiſtoriis vorbehalten werden mögen. Denn durch dieſe Verordnung, weder denen löblichen Ober noch Unter-Conſiſtoriis zu geringſten nichts abgehen ſolle.

7.

Niemand ſolle ſich denen Ober-Kirchen-Vorſtehern in ihren Ampts-Verrichtungen, weder mit Worten noch Thaten bey hoher arbitrar-Straffe widerſetzen.

8.

Zu denen noch nicht freywilligen Sachen, inſonderheit denen ordinarie Kirchen- und Paſtorat-Bau gehörend, dabey ſolle dieſes obſerviret werden, daß worinnen der Ober-Kirchen-Vorſteher mit dem Praeposito Aſſeſſore und Compatronis in der pluralitet conſentiren
8. werden, ſolchem ſolle nicht jeder bey Vermeidung würcklicher Executiven nachzukommen ſchuldig gehalten ſeyn.

9.

Alle Zwangungen zwiſchen denen Paſtoren und ihren Zuhörern in Kirchen-Sachen, wie auch ſonſt in den Kirchen und Häuſern, wird der Ober-Kirchen-Vorſteher durch Ermahnung und andere glimpfliche Mittel bey zu legen bemüht ſeyn. Sollte aber einige öffentliche Aergernuß durch Hartnäckigkeit oder Verläugnung in den Kirchen äuſſern Dienſten und im Paſtorath vorgehen, welche ſolle als ein grobes delictum, durch den Ober- oder Land-Fiſcalen, geſtalten Sachen nach im Foro Competenti gewiſſlich gezogen werden.

10.

Und weilen das Abergläubiſche Weſen im Lande zwar offt verbothen, aber gleichwohl an vielen Orthen im Schwange bekannt wird, als werden die Ober-Kirchen-Vorſteher, auf ſolche bey jeder Viſitation wachſam abzuſehen, ihnen angelegen ſeyn laſſen.

11.

Worüber auch in Acht zu nehmen, daß weilen die einfältige Bauersmann durch den Gottes-Dienſt in Kirchen Gelegenheit bekommet, in Waaren ein Handel zu treiben, welches nicht mit Nutzen zum Gebrauch des H. Nachtmahls gebraucht werden kann; alſo wird der Ober-Kirchen-Vorſteher mit dem Praeposito mit gutem Rath alles Hinderniß, abſonderlich aber daß einige, welche den Bauersmann vom Gottes-Dienſt abhalt, ſuchen auf den Wegen zu räumen. Die Einwohner ſollen auch ermahnet werden, daß ſie an ihren Orten dazu kein Urſach durch allzuſpäte Abfahrung der Predigt, wie auch durch Abſtehung der Pferden 9.
den Vorhabend geben mögen, inſonderheit, daß die Bauern-